

In der Senatssitzung am 19. November 2024 beschlossene Fassung

DIE SENATORIN FÜR JUSTIZ
UND VERFASSUNG
DER SENATOR FÜR FINANZEN

Bremen, den 22.08.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2024

„Mehrkosten durch zusätzliche Anforderungen und Preissteigerungen für Haus 2 (1. Bauabschnitt) der Justizvollzugsanstalt Bremen“

A. Problem

Der Senat hat im Jahr 2008 beschlossen, die JVA im Bestand mit ihren denkmalgeschützten historischen Hafthäusern zu sanieren (Beschluss vom 24. Juni 2008, Vorlage 507/17). In der Folge wurden bereits die Bauabschnitte Außenmauer und Zaun einschließlich Sicherheitstechnik, Zentralgebäude mit 100 Haftplätzen, Pforte, Lazarett, Zugangs- und Besuchsbereich, Verwaltung, Küche, Abteilung Bremerhaven mit Sanierung und Neubau sowie die Sanierung des Jugendvollzuges (Haus 4) abgeschlossen. Für die Sanierung der beiden großen, 1874 errichteten Hafthäuser 1 und 2 nebst Mittelbau mit ihren ca. 250 Haftplätzen wurde mit Senatsbeschluss vom 08. Juli 2014 (Vorlage 1589/18) eine ergänzte Sanierungsplanung betreffend die Sanierung von Haus 1 und 2 beauftragt. Mit Senatsbeschluss vom 25. Juli 2017 (Vorlage 1421/19) wurde schließlich die Finanzierung der Maßnahme (Sanierung Haus 1 und 2 nebst Mittelbau) bewilligt. Aufgrund der zwischenzeitlich stark angestiegenen Haftzahlen musste als Vorabmaßnahme zur Durchführung der Sanierung der Häuser 1 und 2 eine Zwischenlösung in Form eines zusätzlichen Hafthauses in Containerbauweise und der Ertüchtigung des Hauses 3 geschaffen werden. Diese Maßnahmen wurden mit Senatsbeschluss vom 19.11.2019 (Vorlage 120/20) getroffen. Mit dem Senatsbeschluss vom 28.02.2023 (Vorlage 20/916) und vom Haushalts- und Finanzausschuss (Vorlage 20/8513) wurden im Nachgang der erforderlichen Errichtung des Containerbaus als Vorabmaßnahme, zusätzliche Anforderungen nach dem Arbeitsschutzrecht, der Covid19-Pandemie sowie den Kostensteigerungen durch Lieferengpässen und Materialknappheit in der Gesamtmaßnahme beschlossen.

Mit dieser Vorlage werden weitere Mehrkosten angezeigt, die aufgrund von zuvor getätigten Begutachtungen und Untersuchungen im Planungsverfahren nicht festgestellt werden konnten. Dies betrifft unter anderem einen höheren Sanierungsbedarf der Fassade sowie erhöhten Bedarf der Statik, Abbruchmaßnahmen, Denkmalschutz, Schadstoffbelastung im Dachstuhl, der Instandsetzung der Gittertoranlage, Digitalisierung der analogen Videoanlage und der Modernisierung der Personenrufanlage. Des Weiteren sind ergänzende Planungen zur Schaffung von klimatisierten besonderen Haft-räumen erforderlich.

Die Finanzierung und Mittelabflussplanung stellt sich nach der Beschlusslage vom 28.02.2023 wie folgt dar (hälftig SJV/SVIT):

Jahr	Anteil SJV	Anteil SVIT	Mittelabfluss
2018	600.000 €	600.000 €	1.200.000 €
2019	1.935.000 €	1.935.000 €	3.870.000 €
2020	4.210.000 €	4.210.000 €	8.420.000 €
2021	3.811.000 €	3.811.000 €	7.622.000 €
2022	4.175.000 €	4.175.000 €	8.350.000 €
2023	4.175.000 €	4.175.000 €	8.350.000 €
2024	4.640.250 €	4.640.250 €	9.280.500 €
2025	4.702.750 €	4.702.750 €	9.405.500 €
2026	3.147.500 €	3.147.500 €	6.295.000 €
2027	2.654.250 €	2.654.250 €	5.308.500 €
2028	310.124 €	310.124 €	620.248 €
		Gesamt	68.721.748 €

1. Erforderliche Anpassung der Sanierungsmaßnahmen

I. Zusätzliche Sanierungsanforderungen

Im Zuge des Bauablaufes sind im Rahmen der Planungsphase nicht erkennbare zusätzliche Sanierungsmaßnahmen identifiziert worden, die seitens Immobilien Bremen über fünf Änderungsanträge (Nr. 6, 9 - 12) sowie zwei umfangreichere Unterlagen als erw. ES-Bau für zusätzliche Maßnahmen zum Arbeitsablauf angezeigt wurden. Diese Unterlagen wurden von der Fachaufsicht beim Senator für Finanzen geprüft und nachvollzogen.

- a) Bei den Fassadensanierungsarbeiten an der denkmalgeschützten Fassade kommt es, anders als zum Planungszeitpunkt angenommen, durch ein höheres Schadensbild und Austausch von Zementfugen zu Mehrkosten. Für eine langfristige Sicherung der Fassade und zur Vermeidung einer erneuten Sanierungsmaßnahme nach Abschluss der Bauphase mit der Folge weiterer Kosten durch dann eingetretene Baukostensteigerungen und einer erneuten Einrüstung des Gebäudes, raten die Architekten und Fachplaner zum Austausch aller Zementfugen. Hier sind Mehrkosten in Höhe von **824.000,00 Euro** zu erwarten.
- b) Im Zuge der Abrissarbeiten sind zusätzliche statische Sicherungsmaßnahmen erforderlich geworden, da sich nach Entfernung des Putzes herausgestellt hat, dass die im Inneren des Gebäudes mit Backstein errichteten Rundbögen nicht stabil genug sind und ein Einbruch des Gebäudes droht. Alte Bögen sind im Laufe des hundertfünfzig-jährigen Bestandes mangelhaft zugemauert worden, oder teilweise gebrochen. Diese müssen zwingend ertüchtigt werden, da keine kraftschlüssigen Verbindungen für eine ausreichende dauerhafte statische Tragkraft vorliegen. Hier sind vor Fortsetzung der Hauptmaßnahme die beschriebenen tragwerksrelevanten Bauteile zu ertüchtigen, um eine sichere Fortsetzung der Maßnahmen gewährleisten zu können. Die beschriebene Qualität der Altbausubstanz war bei der Planung nicht bekannt und konnte daher auch nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen zusätzliche Forderungen des Denkmalschutzes, wie z.B. eine zusätzliche Verzierung der Firstturmspitze, oder die Wiederherstellung eines Pentagramms. Des Weiteren sind zusätzliche Arbeiten durch Provisorien am Dach und Überarbeitungen der Gitter am Fenster erforderlich. In der Haustechnik sind diverse Leitungsverlegungen erforderlich, die so während der Planungsphase noch nicht erkennbar waren. Dieses führt zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt **2.354.000,00 Euro**.
- c) Für das bestehende Gittertor der inneren Anstaltsmauer ist die Ertüchtigung für die Baumaßnahme erforderlich, da dieses aufgrund eingetretener konstruktiver Mängel keine erneute Betriebserlaubnis erhalten hat. Die Nutzung des Tors ist für die Fortsetzung der Maßnahme essentiell, da nur über die Torpassage Teile der Sanierungsfläche im Innenhof von Haus 1 und 2 erreicht werden können. Das Gittertor muss daher zwingend erneuert werden. Hierfür werden Mehrkosten in Höhe von **253.000,00 Euro** veranschlagt.

d) Bei der Begutachtung der Abbrucharbeiten auf der Baustelle sind im Inneren des Dachstuhles auf der Schalung und Sparren Schimmelbildungen und mikrobielle Befallschlagungen festgestellt worden. Die Unterspannbahn auf der Außenseite ist zurzeit frei zugänglich und wurde für einen Test geöffnet. Auf der Außenseite der Schalung ist ebenfalls punktuelle Schimmelbildung erkennbar. Die eingebrachten Nägel weisen deutliche Spuren von Korrosion auf. Bei der Feststellung wird davon ausgegangen, dass Wassereintritte von außen sowie die Benetzung mit Wasser bei den Abbrucharbeiten die Ursache hierfür sein könnten. Aufgrund der Luftbelastung sind für die Mitarbeiter der Betriebe die weiteren Arbeiten im Innenraum nur mit entsprechende Schutzmaßnahmen vor Ort möglich. Mit der wirtschaftlichsten Variante werden die befallenen Stellen gereinigt und abgesaugt werden. Des Weiteren muss durch die behördliche Auflage für eine konstante bessere Belüftung während der Dauer der Schimmelbeseitigung gesorgt werden und es müssen entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen werden. Hierfür werden Mehrkosten in Höhe von 1.320.000,00 Euro (Schimmelbeseitigung und Arbeitsschutzmaßnahmen) veranschlagt. Durch die Schimmelbildung sind Bauverzögerungen von ca. 6,5 Monaten verursacht worden. Die ermittelte Kalkulation über den Zeitanatz beläuft sich auf zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 1.896.000,00 Euro (Fixkosten z.B. für den Gerüstbau, die weiter laufen während des Stillstands). Es sind somit insgesamt Mehrkosten in Höhe von **3.216.000,00 Euro**.

a)	Fassadensanierung	824.000,00 Euro
b)	Tragwerk , Denkmalpflege	2.354.000,00 Euro
c)	Gittertor	253.000,00 Euro
d)	Schimmelsanierung	3.216.000,00 Euro
		6.647.000,00 Euro

Insgesamt sind unter Ziffer I. Mehrkosten in Höhe **6.647.000,00 Euro** zu verzeichnen.

II. Ergänzende Planungen zum Gesundheitsschutz (Klimatisierung), Videoanlage und Personennotrufanlage

- a) Mit dem Änderungsantrag Nr. 8 wird angezeigt, dass es in den im Rahmen der Vorabmaßnahme zu Haus 1 + 2 neu errichteten besonders gesicherten Haft-räumen im Mittelbau in den Sommermonaten zu deutlich erhöhten Temperatu-ren (mehr als 30 Grad Celsius) kommt, die eine Unterbringung von Gefangenen ausschließt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die hier tem-porär untergebrachten Insassen in einer psychisch akut gesundheitsgefährden- den Verfassung befinden und daher nicht die Möglichkeit haben, sich diesen Temperaturen durch Fensterlüftung oder einen Ortswechsel zu entziehen. Da- mit die dringend benötigten Hafträume auch in den Sommermonaten nutzbar sind und der Justizvollzugsanstalt diese zwingend benötigten Hafträume zur Unterbringung von gefährdeten Häftlingen erhalten bleiben, ist eine Klimatisie- rung erforderlich. Hier entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von **60.000,00 Euro**.
- b) Die Videoüberwachungsanlage besteht aus analogen Kameras, digitalen Auf- zeichnungsgeräten, Bedienplätzen sowie Server- und Bediensoftware. Die An- lage wurde im Jahre 2013 installiert und ist seitdem 24/7 im Einsatz. Die ana- loge Kameratechnik ermöglicht keine Videobildanalyse zur Personen- und Ob- jektüberprüfung nach heutigen Standards, sodass eine lückenlose Aufklärung von Straftaten auf Basis des aufgezeichneten Bildmaterials nicht sichergestellt werden kann. Für den optimierten Arbeitsablauf ist eine Umstellung der beste- henden Videoanlage auf ein Digitalsystem erforderlich. Durch die anwachsende Anzahl von zu überwachenden Bereichen und eine computergestützte Auswer- tung ist die analoge Technik nicht mehr dafür ausgelegt, den Anspruch an die Qualität der Bildauswertung zu gewährleisten. Die Maßnahme ist für das Haus 1 aus sicherheitstechnischen Belangen erforderlich und wirkt sich auf einen Teil des JVA-Geländes aus. Hierfür werden Mehrkosten in Höhe von ca. **1.420.000,00 Euro** erforderlich.
- c) Die Personennotrufanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsschutz- konzepts für die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt. Das seit ca. 15 Jahren eingesetzte Kommunikationssystem wird den gestiegenen Anforderungen an den Betrieb einer großen Justizvollzugsanstalt, wie der Justizvollzugsanstalt

Bremen nicht mehr gerecht. Es ist nicht gewährleistet, dass Mitteilungen zielgerichtet, störungsfrei und ohne große zeitliche Verzögerungen an andere Justizvollzugsbedienstete abgesetzt werden können. Auch die Ortung im Falle einer Alarmierung ist nicht störungsfrei gewährleistet. Insbesondere bei Alarmierungen in Folge einer Notsituation von Bediensteten kommt es regelmäßig zu nicht tolerierbaren Verzögerungen oder Störungen in der Kommunikation. Die Anlage im Telefon DECT-System soll durch eine moderne TETRA Funkanlage ausgetauscht werden. Mit einem funkbasierten System nach neuestem Standard kann eine direkte Kommunikation im Innenbereich sowie im Außenbereich sichergestellt werden. Die Maßnahme ist für das Haus 1 und 2 aus sicherheitstechnischen Belangen erforderlich und wirkt sich auf einen Teil des JVA-Geländes aus. Hierfür sind Mehrkosten in Höhe von **1.700.000,00 Euro erforderlich**.

a)	Gesundheitsschutz (Klimatisierung)	60.000,00 Euro
b)	Videoüberwachungsanlage	1.420.000,00 Euro
c)	Personennotrufanlage	1.700.000,00 Euro
		3.180.000,00 Euro

Insgesamt sind unter Ziffer II. Mehrkosten in Höhe **3.180.000,00 Euro** zu verzeichnen.

III. Kostensteigerungen / Verzögerungen des Mittelabflusses

Auf Kostenbasis der EW-Bau für das Haus 2 zzgl. der schon freigegebenen Änderungsanträge 3 - 5 sowie durch die unter I. Ziff. 1 a) – b) beschriebenen Zusatzarbeiten kommt es zu einem Bauzeitenverzug und einer Bauzeitenverlängerung der Gesamtmaßnahme von 18 Monaten. Die unter I. Ziffer d) beschriebene Bauzeitverlängerung von 6,5 Monaten ist kostenmäßig dort beschrieben und schließt an die 18 Monate an.

Die durch die Verlängerung der Bauzeit zu erwartenden planerischen (KGr 700) und baulichen (KGr 300 – 600) Mehrkosten sowie die zusätzlich bedingten konjunkturellen Mehrkosten (Preissteigerungen) belaufen sich nach den Berechnungen von Immobilien Bremen auf Basis der Werte des Statistischen Bundesamts auf 26,7% für die Kostengruppen (KGr) 300, 500 und 600 und 28,39% im Bereich der Baukostengruppe 400. Die Mehrkosten der Kostengruppe 700 sind nicht Prozentual berechnet, sondern auf Basis der veränderten und zusätzlichen Leistungen durch die Bauzeitverlängerungen angemeldeten Kosten der Planer und durch Immobilien Bremen eingeschätzt worden. Für die noch ausstehenden Baumaßnahmen für die Sanierung von Haus 2 im Umfang

von 33.336.000 Euro bedeutet dies weitere zu erwartende Mehrkosten in Höhe von 9.005.000 Euro (je zu 50% für SVIT und Justiz). Um die Fortführung des Projektes abzusichern, sind die zusätzlichen Kosten anzuzeigen. Daneben bedingt der Bauzeitenverzug der Gesamtmaßnahme auch eine Skalierung der Mittelbereitstellung, da sich auch die Mittelabflüsse verzögern werden.

Kostenbasis

Kostengruppen	Basis Kostensteigerung	Preissteigerung (18 Monate)	Mehrkosten (Prognose)
200	1.250,00 €	0,00 %	0,00 €
300	16.381.735,78 €	26,70 %	4.373.923,45 €
400	9.256.517,78 €	28,40 %	2.628.851,05 €
500	530.722,72 €	26,70 %	141.702,97 €
600	220.001,87 €	26,70 %	58.740,50 €
700	6.944.788,87 €	-	1.800.804,49 €
Rundung	982,99 €		977,75
Gesamtsumme	33.336.000 €		9.005.000 €

Die Ausschreibungen für den zweiten Bauabschnitt (Sanierung Haus 1) werden nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts erfolgen. Da die Häuser nahezu baugleich sind, sind hier ebenfalls Preissteigerungen in entsprechender Größenordnung zu erwarten, die bisher nicht in den kalkulierten Mehrkosten enthalten sind. Vor Beginn der Sanierung des Haus 1 werden die Gesamtbaukosten für den 2. Bauabschnitt unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen sowie den Ergebnissen der Sanierung des Hafthauses 2 neu validiert und den Gremien erneut vorgestellt. Die hier vorgestellten Mehrkosten beziehen sich mithin nur auf den 1. Bauabschnitt.

Insgesamt sind unter Ziffer III. Mehrkosten in Höhe **9.005.000,00 Euro** zu verzeichnen.

B. Lösung

Neben den unter I Ziff. a) – d) sowie unter II. Ziff. a) - c) dargestellten Mehrbedarfen zur Fortsetzung der Sanierung von Haus 2 (1. Bauabschnitt), bedingt der Bauzeitenverzug unter Ziffer III auch eine Skalierung der Mittelabflüsse, so dass auch die Mittelbereitstellung anzupassen ist. Immobilien Bremen hat daher auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen – und in Abstimmung mit den Ressorts

– den nunmehr zu erwartenden Finanzierungsbedarf ermittelt und ferner den Zeitpunkt der Mittelbedarfe neu ermittelt. Insoweit ist der aktuelle Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungsanträge festzustellen und die zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegende Finanzierungsplanung unter Berücksichtigung des verlängerten Projektzeitraums neu festzulegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der dargelegten Bausubstanz im weiteren Baufortschritt während des ersten Bauabschnitts weiterer noch nicht ermittelter Sanierungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, der eine erneute Anpassung der Finanzplanung erforderlich machen würde. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich.

Außerdem wird festgestellt, dass die Ausschreibungen für den zweiten Bauabschnitt (Sanierung Haus 1) nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts erfolgen werden. Da die Häuser nahezu baugleich sind, sind hier ebenfalls Preissteigerungen in entsprechender Größenordnung zu erwarten, die bisher nicht in den kalkulierten Mehrkosten enthalten sind. Vor Beginn der Sanierung des Hafthauses 1 werden die Gesamtbaukosten für den 2. Bauabschnitt unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen sowie den Ergebnissen der Sanierung des Hafthauses 2 von Immobilien Bremen validiert, neu berechnet und vorgestellt werden.

Die hier vorgestellten Mehrkosten beziehen sich mithin nur auf den 1. Bauabschnitt.

I. Ergänzende Sanierungsmaßnahmen

Der zusätzliche Finanzierungsbedarf für die unter I Ziff. a) – d) dargestellten Maßnahmen (Änderungsanträge Nr. 6, 9 - 12) zur Sanierung von Haus 2 in Höhe von **ca. 6,647 Mio. Euro** zu dem Projekt sind in folgenden Positionen Mehrausgaben zu verzeichnen:

Die **Kosten der ergänzenden Sanierungsmaßnahmen** stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Anteil SJV	Anteil SVIT	Mittelabfluss Mehrbedarf (hälftig SJV/SVIT)
2028	2.446.500 €	2.446.500 €	4.893.000 €
2029	600.000 €	600.000 €	1.200.000 €
2030	277.000 €	277.000 €	554.000 €
Gesamt			6.647.000 €

II. Kostensteigerungen aufgrund allgemein gestiegener Baukosten

Die angezeigte Mehrkostenprognose für die restlichen Ausschreibungen zur Sanierung von Haus 2 in Höhe von ca. **9.005.000,00 Euro** aufgrund der Bauzeitenverlängerung von 18 Monaten verteilt sich wie folgt auf die nächsten Projektjahre:

Jahr	Anteil SJV	Anteil SVIT	Mittelabfluss Mehrbedarf (häftig SJV/SVIT)
2028	1.500.000	1.500.000	3.000.000
2029	1.500.000	1.500.000	3.000.000
2030	1.502.500	1.502.500	3.005.000
Gesamt			9.005.000 €

III. Ergänzende Planungen zum Gesundheitsschutz (Klimatisierung), Videoanlage und Personennotrufanlage

Die ergänzende Planung zum Gesundheitsschutz müssen unverzüglich nach Freigabe der Mittel in 2024 starten. Der Mittelbedarf für die Videoanlage und Personennotrufanlage verteilen sind auf die 2024 – 2026.

Die Mehrbedarfe stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Anteil SJV	Anteil SVIT	Mittelabfluss Mehrbedarf (häftig SJV/SVIT)
2024	180.000 €	180.000 €	360.000 €
2025	1.000.000 €	1.000.000 €	2.000.000 €
2026	410.000 €	410.000 €	820.000 €
Gesamt			3.180.000 €

Die Mittelabflussplanung der vorgenannten Tabellen entspricht dem von Immobilien Bremen festgestellten und von der Fachaufsicht beim Senator für Finanzen geprüften zusätzlichen Bedarf für die jeweiligen Jahre 2024 - 2030.

Zusammen ergeben sich aus Ziff. I. (6.647.000,00 Euro), aus Ziff. II. (9.005.000,00 Euro) und aus Ziff. III. (3.180.000,00 €) Mehrkosten von insgesamt **18.832.000 Euro**. Diese entfallen jeweils zur Hälfte auf den Anteil der Senatorin für Justiz und Verfassung (9.416.000 Euro) und auf den Anteil SVIT beim Senator für Finanzen (9.416.000 Euro).

C. Alternativen

I. Alternativen werden nicht vorgeschlagen, da die kompletten Planungsleistungen vollzogen sind, die Maßnahme sich bereits in der Ausführung befindet und Umplanungen zu weiteren Mehrkosten und Zeitverzögerungen führen würden. Ein Verzicht auf die Sicherung der Fassade würde nach der Expertise der Architekten und Fachplaner zu einem Fortschreiten der ermittelten Schäden führen und eine erneute Sanierungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machen. In der Folge würde dieses zu deutlich erhöhten Kosten durch dann eingetretene Baukostensteigerungen und eine erneut erforderlichen Einrüstung des Gebäudes führen. Zudem müsste die Sanierung bei laufendem Justizvollzug in den beiden Hafthäusern erfolgen, so dass hier weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich würden. Die Sanierung der Fassade ist demnach alternativlos und würde zu einem späteren Zeitpunkt nur mit erheblichen Mehrkosten durchführbar sein.

Die dargelegten statischen Ertüchtigungen der Gebäudesubstanz und die weiter beschriebenen Maßnahmen zur Herrichtung der Gebäudeinfrastruktur sind für den Erhalt des Gebäudes und in der Folge auch die Fortsetzung der Sanierung essentiell. Ein Verzicht oder eine Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht vertretbar bzw. nicht durchführbar. Gleiches gilt für die Erneuerung der Toranlage. Hier liegt keine Betriebserlaubnis mehr vor, so dass eine Neuerrichtung zwingend erfolgen muss, da nur so die Bereiche im Innenhof zwischen Hafthaus 1 und 2 für den Baubetrieb erreichbar sind.

II. Ein weiterer Betrieb der besonders gesicherten Hafträume in den Sommermonaten ist unter den aktuellen Bedingungen ebenfalls nicht vertretbar. Ausreichende Kapazitäten für einen Alternativbetrieb stehen der Justizvollzugsanstalt nicht zur Verfügung, so dass die Klimatisierung der beiden Hafträume kurzfristig erfolgen muss.

III. Die Fortsetzung des Betriebes der analogen Videoanlage und der Personennotrufanlage ist als Alternative aufgrund der dargelegten Betriebseinschränkungen der Bestandsanlagen nicht vertretbar. Die Justizvollzugsanstalt benötigt dringend ein digitales Videoüberwachungssystem um Straftaten vollumfänglich und lückenlos aufklären zu können. Die Fortsetzung des Betriebes der bisherigen Anlage kann den gestiegenen Anforderungen der Justizvollzugsanstalt insoweit nicht mehr genügen. Auch die

bisherige Personennotrufanlage kann den Mindeststandard für eine verlässliche Kommunikation und Alarmierung nicht mehr gewährleisten. Die unverzügliche Erneuerung der Systeme ist insoweit zwingend erforderlich und lässt die Fortsetzung der Bestandsanlagen als Alternative ausscheiden. Weitere Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

IV. Einsparmöglichkeiten innerhalb des Projekts wurden seitens Immobilien Bremen und dem Senator für Finanzen geprüft. Da die Sanierungsmaßnahmen bereits auf einem einfachen Standard basieren, sind Kosteneinsparungen nicht zu realisieren.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

I. Angepasste Finanzierungsplanung / Mittelabflussplanung

Die angepasste Finanzierung und Mittelabflussplanung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anteil SJV	Anteil SVIT	Mittelabfluss gem. Senatsvorlage vom 28.02.2023 (hälftig SJV/SVIT)	Rechnerischer Mehrbedarf (hälftig SJV/SVIT)	Mittelabfluss neu ab 2024 (hälftig SJV/SVIT)
2018	600.000 €	600.000 €	1.200.000 €	0 €	1.200.000 €
2019	1.935.000 €	1.935.000 €	3.870.000 €	0 €	3.870.000 €
2020	4.210.000 €	4.210.000 €	8.420.000 €	0 €	8.420.000 €
2021	3.811.000 €	3.811.000 €	7.622.000 €	0 €	7.622.000 €
2022	4.175.000 €	4.175.000 €	8.350.000 €	0 €	8.350.000 €
2023	4.175.000 €	4.175.000 €	8.350.000 €	0 €	8.350.000 €
2024	4.640.250 €	4.640.250 €	9.280.500 €	-8.920.000 €	360.500 €
2025	4.702.750 €	4.702.750 €	9.405.500 €	-6.280.000 €	3.125.500 €
2026	3.147.500 €	3.147.500 €	6.295.000 €	1.705.000 €	8.000.000 €
2027	2.654.250 €	2.654.250 €	5.308.500 €	4.691.500 €	10.000.000 €
2028	310.124 €	310.124 €	620.248 €	9.379.752 €	10.000.000 €
2029				10.000.000 €	10.000.000 €
2030				8.255.748 €	8.255.748 €
Gesamt			68.721.748 €€	18.832.000 €	87.553.748 €

Anm.: Die Mittelabflussprognose vom 28.02.2023 beinhaltet die Sanierung der Häuser 1 und 2 inkl. Mittelbau. Die hier für die Zeit ab 2024 aktualisierte Mittelabflussprognose beinhaltet lediglich die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Sanierung von Haus 2 entstehen. Die Kosten für die Sanierung von Haus 1 sind in dieser Prognose nicht enthalten.

Durch die ergänzende Sanierungsplanung und die beschriebenen Preissteigerungen haben sich Mehrkosten in Höhe von insgesamt 18.832.000 Euro ergeben. Diese Mehrkosten gehen jeweils zur Hälfte zu Lasten des Justizressorts und des SVIT.

Die Mittelbedarfe der Maßnahme haben sich wie unter I. Finanzierungsplanung / Mittelabflussplanung verändert. Die Veränderungen ziehen neben den dargestellten Mehrbedarfen auch Veränderungen in den bisherigen Abdeckungsbeträgen der bereits erteilten und valutierenden Verpflichtungsermächtigungen für die Abdeckungsjahre 2024 bis 2028 nach sich.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mehrbedarfe ist zudem die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 9.416.000 Euro für den Anteil der Senatorin für Justiz und Verfassung als auch die Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung für den Anteil des SVIT in Höhe von insgesamt 9.416.000 Euro erforderlich (in Summe 18.832.000 Euro).

Die Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

- Für den Anteil des Justizressorts ist bei der Hst. 0988/884 16-2, „An SVIT für die Sanierung der Anstaltsgebäude Haus 1 und 2“, eine Reduzierung der Abdeckungsbeträge der aktuellen Verpflichtungsermächtigung in 2024 in Höhe von - 4.460.000 Euro und in 2025 in Höhe von - 3.140.000 Euro erforderlich. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mehrbedarfe für den Anteil des Justizressorts ist bei der Hst. 0988/884 16-2, „An SVIT für die Sanierung der Anstaltsgebäude Haus 1 und 2“, die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 9.416.000 Euro notwendig. Die Abdeckungsbeträge für die Jahre ab 2026 verändern sich wie folgt gegenüber den bisherigen Abdeckungsbeträgen der bereits valutierenden Verpflichtungsermächtigung: + 852.500 Euro in 2026, + 2.345.750 Euro in 2027, + 4.689.876 Euro in 2028, + 5.000.000 Euro in 2029 und + 4.127.874 Euro in 2030.

	Haushaltsstelle 0988.884 16-2, Anteil SJV		
	bisherige VE- Abdeckungsbeträge	neue Abdeckungsbeträge	davon zusätzlich
2024	4.640.250	180.250	-4.460.000
2025	4.702.750	1.562.750	-3.140.000
2026	3.147.500	4.000.000	852.500
2027	2.654.250	5.000.000	2.345.750
2028	310.124	5.000.000	4.689.876
2029		5.000.000	5.000.000
2030		4.127.874	4.127.874
SUMME	15.454.874	24.870.874	9.416.000

- Zum Ausgleich für die zusätzlich zu erteilende Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 9.416.000 Euro darf die bei der Hst. 0995.971 11-9 „Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung“ in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden. In 2024 und 2025 entstehen Minderausgaben, die im Zuge der Abrechnung der Produktplanhaushalte der investiven Budgetrücklage zuzuführen sind. Auf diesem Wege können durch die veranschlagten Mittel die Mehrausgaben bis zum Jahr 2027 abgedeckt werden. Ab dem Jahr 2028 ist die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9.416.000 Euro im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungen für 2028/2029 – nach weitergehenden Konkretisierungen der Bedarfe - durch die Senatorin für Justiz und Verfassung entsprechend in der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung einzuwerben und sicherzustellen. Die derzeitige Finanzplanung reicht bis zu dem Haushaltsjahr 2027.
- Für den Anteil des SVIT ist bei der Hst. 0988/884 20-0, „An SVIT für Sanierungsinvestitionen“, eine Reduzierung der Abdeckungsbeträge des Teilbetrages für diese Maßnahme der aktuell valutierenden Verpflichtungsermächtigung in 2024 in Höhe von - 4.460.000 Euro und in 2025 in Höhe von - 3.140.000 Euro erforderlich. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittelbedarfe für den Anteil des SVIT ist bei der Hst. 0988/884 20-0, „An SVIT für Sanierungsinvestitionen“ die Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 9.416.000 Euro notwendig. Die Abdeckungsbeträge für die Jahre ab 2026 verändern sich wie folgt gegenüber den bisherigen Abdeckungsbeträgen der bereits valutierenden Verpflichtungsermächtigung:
+ 852.500 Euro in 2026, + 2.345.750 Euro in 2027, + 4.689.876 Euro in 2028, + 5.000.000 Euro in 2029 und + 4.127.874 Euro in 2030.

	Haushaltsstelle 0988.884 20-0, Anteil SVIT		
	bisherige VE- Abdeckungsbeträge	neue Abdeckungsbeträge	davon zusätzlich
2024	4.640.250	180.250	-4.460.000
2025	4.702.750	1.562.750	-3.140.000
2026	3.147.500	4.000.000	852.500
2027	2.654.250	5.000.000	2.345.750
2028	310.124	5.000.000	4.689.876
2029		5.000.000	5.000.000
2030		4.127.874	4.127.874
SUMME	15.454.874	24.870.874	9.416.000

Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 9.416.000 Euro wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungen über das Gebäudesanierungsprogramm entsprechend sichergestellt. Die für die Fortsetzung der Sanierung der Justizvollzugsanstalt (Haus 2, 1. Bauabschnitt) entstehenden ursprünglichen Mittelbedarfe für 2024 und 2025, die jeweils hälftig auf das Ressort der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie das SVIT (Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management 97) entfallen, wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 entsprechend bereits veranschlagt.

Diese werden ausgehend von den dargestellten geänderten Mittelabflüssen voraussichtlich in der Höhe nicht abfließen. Die nicht verausgabten Mittel in den Jahren 2024 und 2025 sind regulär zum Jahresabschluss in der dann noch bestehenden Höhe – zwecks Sicherstellung der Gesamtausfinanzierung der Maßnahme – der investiven Rücklage im PPL 97 zuzuführen. Die Rücklagenbildung ermöglicht eine deutlich flexiblere Mittelabflussplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 – je nach Baufortschritt.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es ergeben sich aus der ergänzenden Kostenplanung keine zusätzlichen personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

III. Genderprüfung

Von der Maßnahme sind zunächst nur männliche Gefangene betroffen, da nur diese in den aktuell zu sanierenden beiden Hafthäusern des geschlossenen Männervollzugs untergebracht sind. Die Räumlichkeiten des Frauenvollzuges befinden sich „vor den Toren“ der Justizvollzugsanstalt Bremen und räumlich daneben. Eine Sanierung des Frauenvollzuges ist ebenfalls angedacht. Die Planungen hierzu sind nicht abgeschlossen; ein Baubeginn ist noch nicht terminiert. Der Frauenanteil bei den Bediensteten im Justizvollzugsdienst beträgt ca. 1/3.

IV. Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um mehr als 50 t CO₂ e jährlich und haben daher erheblich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Im Folgenden werden die Auswirkungen des Senatsbeschlusses auf die einzelnen Handlungsfelder des Klimaschutzes aufgeschlüsselt:

Handlungsfeld Gebäude, Anlagen, Infrastruktur:

Voraussichtlich erhebliche Abnahme der Treibhausgasemissionen.

Einsparung von mehr als 50 t CO₂ e pro Jahr.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die aktuelle Erhöhung des erforderlichen Mittelbedarfs um 18.832.000 Euro für die Baukosten der Sanierung des Hauses 2 nebst Mittelbau (1. Bauabschnitt), die sich aus den Mehrkostenprognosen und ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahmen ergeben haben, zur Kenntnis. Dadurch erhöhen sich die Gesamtkosten der Maßnahme von bisher 68.721.748 Euro auf nunmehr insgesamt 87.553.748 Euro.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung der Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt 18.832.000 Euro für die Sanierung von Haus 2 nebst Mittelbau (1. Bauabschnitt) zu.
3. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mehrbedarfe der dargestellten Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9.416.000 Euro für den Anteil Justiz sowie der dargestellten Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9.416.000 Euro für den Anteil SVIT einschließlich der dargestellten Veränderungen in den Abdeckungsbeträgen zu. Er bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung sowie den Senator für Finanzen die Mehrbedarfe ab 2028 im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungen für 2028/2029 für die Fortschreibung der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung prioritär anzumelden.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung und den Senator für Finanzen, die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen einzuholen.